

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Schulanlagen Melchnau

BENÜTZUNGS- VERORDNUNG

vom 17. Dezember 2001

Benützungsverordnung für die Schulanlagen Melchnau

Der Gemeinderat Melchnau erlässt gestützt auf Art. 1 des *Benützungsreglements über die Schulanlagen Melchnau* der Einwohnergemeinde Melchnau vom 03. Dezember 2001 nachstehende

Benützungsordnung

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten sowohl für weibliche und männliche Personen:

I. Benützungsrechte

Vereine und
Veranstalter

Art. 1 ¹ Die Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.

² Ortsansässigen und auswärtigen Vereinen sowie weiteren Interessenten steht die Anlage zur Verfügung, wenn der notwendige Freiraum vorhanden ist. Die Ansprüche von Schule und Gemeinde gehen vor.

³ Für die Benützung von Schulzimmern erlässt die Schul- und Kindergartenkommission separate Weisungen im Anhang.

⁴ Für private Anlässe wie Familienfeste, Geburtstagsfeiern, usw., werden die Schulanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

Oeffentlichkeit

Art. 2 Bewilligungen für die Benutzer gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnen, Zivilschutzübungen usw. Dauerbenutzer haben demnach die Räume für öffentliche Zwecke und Festanlässe nach Information und Absprache mit den Vereinspräsidenten freizugeben.

II. Verwaltung

Zuständigkeit	Art. 3 Für den Betrieb, Unterhalt und die Verwaltung sind zuständig: a) Schul- und Kindergartenkommission b) Hauswart oder Stellvertreter
Bewilligungs- erteilung	Art. 4 Bewilligungen werden schriftlich durch die Schul- und Kindergartenkommission verfügt.
Belegungsplan	Art. 5 Die Schul- und Kindergartenkommission erstellt gestützt auf die eingelangten Gesuche nach Rücksprache mit der Schulleitung, dem Hauswart und den Vereinspräsidenten einen Belegungsplan für die ordentliche Benützung der Anlagen und Räume.
Gesuche	Art. 6 Sämtliche Gesuche sind schriftlich auf dem durch die Schul- und Kindergartenkommission zur Verfügung gestellten Formular einzureichen.
Fristen	Art. 7 Unter Vorbehalt von Art. 1 und 2 werden die Gesuche grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.
Verzicht	Art. 8 Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Hauswart zu melden.
Mindest- belegung	Art. 9 ¹ Für eine Dauerbenützung ist eine regelmässige Belegung durch mindestens 10 Personen erforderlich. Andernfalls wird der Benützer benachrichtigt und der Benützungsvertrag nicht mehr erneuert, wenn andere Begehren für die Benützung der Anlagen vorhanden sind. ² Davon ausgenommen sind Kursangebote und dergleichen, welche zeitlich beschränkt bewilligt wurden (Fahrlehrerkurse, Therapieangebote, Bastelkurse, etc.).
Gebühren	Art. 10 ¹ Die Benützungsgebühren der verschiedenen Räumlichkeiten und Einrichtungen richten sich nach dem Gebührenrahmen in Art. 3 des Benützungsreglements. Der Gemeinderat legt diese im Anhang auf Antrag der Schul- und Kindergartenkommission fest. ² Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Angaben des Hauswartes, durch die Finanzverwaltung.

III. Pflichten der Benützer

Grundsatz	Art. 11 Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
Haftung	Art. 12 Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste, haben die Vereinsleiter, Funktionäre usw. dem Hauswart umgehend zu melden.
Ordnung	Art. 13 ¹ Die Benützer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Anlagen sauber zu halten.

² Der Bewilligungsnehmer ist für den ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich (Lärmbelästigungen, Parkordnung, Verlassen der Anlagen nach der Veranstaltung, etc).

³ Jegliches Ballspiel ist in Korridor, Geräte-, bzw. sonstigen Nebenräumen untersagt.

Probeauftritte

Art. 14 ¹ Einem Verein werden für seine Probeauftritte vor dem Konzert oder Theater, nach vorgängiger Absprache mit der Schul- und Kindergartenkommission, nach Möglichkeit Übungsabende gewährt.

² Für zeitlich kurz aufeinanderfolgende Veranstaltungen kann die Schul- und Kindergartenkommission dem Veranstalter bewilligen, seine Einrichtungen stehen zu lassen.

³ Die betroffenen Vereine sind mit der Erteilung der entsprechenden Bewilligung zu informieren. Nach Möglichkeit ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht zweimal der gleiche Benutzer betroffen wird.

Lärm

Art. 15 ¹ Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Sicherheit

² Bei Anlässen in der Turnhalle und im Mehrzweckraum sind die feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften zu befolgen unter Absprache mit dem Hauswart, den Wehrdiensten und der Polizei.

Materialverluste

Art. 16 Wer Material, (z.B. Schlüssel) verliert oder nicht mehr zurückbringt kann für den Verlust und die Wiederbeschaffung inkl. allfällige Folgeschäden haftbar gemacht werden. Ist die betreffende Person nicht zu ermitteln, haftet der Verein oder der Veranstalter.

Versicherung

Art. 17 Die Gemeinde Melchnau lehnt - soweit gesetzlich zulässig - ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Von jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden verlangt. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolice ist dem Benützungsgesuch beizulegen.

Hausordnung

Art. 18 ¹ Die Schulanlagen und –räumlichkeiten sind bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Ausgenommen davon sind speziell bewilligte Verlängerungen.

² Die Vereinsleiter und Funktionäre sind verantwortlich, dass nach dem Verlassen der Räume die Beleuchtung gelöscht ist, alle Fenster geschlossen und die Aussentüren abgeschlossen sind.

Aufsicht

Art. 19 Die Verantwortlichen üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen.

IV. Besondere Benützung-Bestimmungen

Übergabe	Art. 20 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Hauswart oder seinen Stellvertreter übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart festgesetzt.
Übergabeprotokoll	Art. 21 Bei der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzustellen.
Rauchverbot	Art. 22 In sämtlichen Räumen der Schulanlage herrscht absolutes Rauchverbot. Bei grossen Veranstaltungen hat der Veranstalter genügend Aschenbecher im Freien bereitzustellen und für die feuerpolizeiliche Sicherheit zu sorgen.
Reinigung	Art. 23 ¹ Bei Benützung gemäss Benützungstarif hat der Veranstalter sämtliche Räume gereinigt dem Hauswart zu übergeben. Jeder Aufwand für Reinigungs- und Nachreinigungsarbeiten werden gemäss Benützungstarif (Einsatz Hauswart) verrechnet. ² Alle Gebäulichkeiten bleiben während den Grossreinigungen gemäss Anschlag des Hauswarts geschlossen.
Garderoben	Art. 24 ¹ Die Lehrgarderobe und das Lehrerzimmer werden nicht zur Verfügung gestellt. ² Die Vereinsleiter sind dafür besorgt, dass die Garderoben in einwandfreiem Zustand verlassen werden.
Fundgegenstände	Art. 25 Liegegebliebene Effekten sind dem Hauswart abzugeben.
Duschanlagen	Art. 26 Bei der Benützung der Duschanlagen ist auf sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Die Leiter kontrollieren nach der Benützung, ob die Duschen abgestellt sind.
Schuhe	Art. 27 Die Turnhalle darf nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, welche vorher auf den Aussenanlagen getragen wurden, sind vor dem Betreten der Halle zu wechseln. Bei besonderen Anlässen wie Konzerte, Theater usw. wird von dieser Massnahme abgesehen; der Hauswart kann das Abdecken des Hallenbodens verlangen.
Geräte	Art. 28 Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum müssen nach der Benützung im Freien gereinigt werden.
Schränke	Art. 29 Sämtliches bewegliches Material ist nach seinem Gebrauch an seinen Platz zu versorgen.
Vitrinen	Art. 30 Für die von der Schul- und Kindergartenkommission bewilligten vereinsinternen Vitrinen trägt der Verein die Verantwortung.
Bühne	Art. 31 Das Material für den Einbau einer Bühne muss durch den Veranstalter selber besorgt werden. Die Materialien sind so auszuwählen, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

Feste/ Tagungen	<p>Art. 32 Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:</p> <p>a) Das Einholen von amtlichen Bewilligungen z.B. Wirten, Überzeit, Tombola usw.</p> <p>b) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen.</p> <p>c) Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen unter Aufsicht des Hauswartes.</p> <p>d) Die Reinigung der benützten Einrichtungen, Geräte, Räume, WC-Anlagen und anderer Anlagen. (Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet. Die Spezialbehandlung des Hallenbodens ist nur Sache des Hauswartes.) Die Halle muss am Montagmorgen ab 08.00 Uhr wieder frei sein. Bei Folgeanlässen setzt die Schul- und Kindergartenkommission den Zeitpunkt von Fall zu Fall fest.</p> <p>e) Die Organisation der notwendigen Sicherheitsdienste z.B. Wehrdienste, Sanität usw.</p>
Restauration	<p>Art. 33 ¹Die Übernahme und Rückgabe der Schulküche erfolgt gemäss dem entsprechenden Inventar.</p> <p>² Beschädigtes Geschirr, Besteck usw. sind finanziell abzugelten.</p> <p>³ Bei besonderen Sportanlässen sind die Verbandsweisungen bezüglich Verwendung von Flaschen und Geschirr usw. einzuhalten.</p>
Rückgabe	<p>Art. 34 Die ordnungsgemässe Rückgabe ist in einem Rückgabeprotokoll festzuhalten.</p>
Abfall	<p>Art. 35 Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Vereins/Veranstalters.</p>

V. Schlussbestimmungen

Turngeräte	<p>Art. 36 Turngeräte und sonstiges Mobiliar dürfen nur mit Bewilligung der Schul- und Kindergartenkommission ausgeliehen oder anderswo verwendet werden. Der Schul- und Kindergartenkommission entscheidet von Fall zu Fall über eine allfällige Mietgebühr.</p>
Schulhausareal, Rasenplatz, Hartplatz, Eisbahn	<p>Art. 37 Die Benützung des Schulhausareals nebst dem ordentlichen Schulbetrieb regelt die Schul- und Kindergartenkommission unter Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft im Anhang.</p>
Zuwi- der- handlungen	<p>Art. 38 Eine Missachtung der Benützungsordnung oder der in der Bewilligung erteilten Auflagen führt zu Verwarnung, bei Wiederholung und schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung. Über die Vertragsauflösung und rechtlichen Schritte entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schul- und Kindergartenkommission</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 39 Die Benützungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Melchnau am 01. Januar 2002 in Kraft.</p>

Art. 40 Alle bisherigen Erlasse und Richtlinien betreffend die Benützung der Schulanlagen werden ab Inkrafttreten dieser Benützungsordnung ersatzlos aufgehoben.

Der Gemeinderat Melchnau hat diese Verordnung an der Sitzung vom 17. Dezember 2001 genehmigt.

Melchnau, 18. Dezember 2001

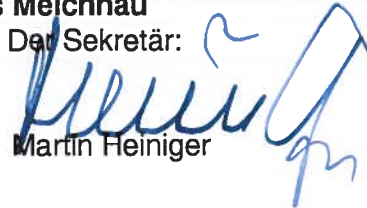
Namens des Gemeinderates Melchnau

Die Präsidentin:



Käthi Matter

Der Sekretär:



Martin Heiniger

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass diese Verordnung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsanzeiger-Nr. 54 vom 28. Dezember 2001 publiziert wurde.

4917 Melchnau, 28. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:



Martin Heiniger

Kurse, Proben,
Trainings, Sitzun-
gen und andere
Anlässe

Gebühren für die Raumbeliegung durch Kurse, Proben, Trainings, Sitzungen und andere Anlässe:

Raum		Für Auswärtige mit oder ohne Erwerbszweck: Für Einheimische mit Erwerbszweck: pro Einheit à 2 Stunden
Turnhalle, und Garderoben inkl. Duschen		30.-
Mehrzweckraum, Garderoben inkl. Duschen		30.-
Ohne Garderoben und ohne Duschen		
Turnhalle		20.-
Mehrzweckraum		20.-
Küche		20.-
Singsaal		20.-
Sitzungszimmer		10.-
Schulzimmer und Bibliothek		10.-
Werkraum Holz		10.-
Werkraum Metall		10.-

Einrichtungen

Für zusätzliche Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-------------------------|---|---------------|
| a) Bestuhlung | - ausserhalb Schulareal | 10.- / Anlass |
| | - innerhalb Schulareal | gratis |
| | - durch Privatpersonen
ausserhalb Schulareal | -.50 / Stuhl |
| b) Bänke und Tische | - ausserhalb Schulareal | 5.- / Set |
| | - innerhalb Schulareal | gratis |
| c) Fahrbares Putzgerüst | - Grundgebühr | 20.- |
| | - zuzüglich Tagesgebühr | 10.- |
| d) Bewässerungsanlage | - Grundgebühr | 50.- |
| | - zuzüglich pro Woche | 10.- |

Der Gemeinderat Melchnau hat diesen Anhang an der Sitzung vom 17. Dezember 2001 mit Inkrafttreten per 01.01.2002 genehmigt.

Melchnau, 18. Dezember 2001

Namens des Gemeinderates Melchnau

Die Präsidentin:


Käthi Matter

Der Sekretär:


Martin Heiniger

Anhang I

Der Gemeinderat Melchnau setzt die Gebühren für die Benützung der Schulanlagen Melchnau innerhalb des Rahmentarifs nach Art. 3 des Benützungsreglements vom 03. Dezember 2001 und in Anwendung von Art. 10 der Benützungsverordnung vom 17. Dezember 2001 wie folgt fest:

Fest- und Firmen-
anlässe mit Er-
werbszwecken

Gebühren für Festanlässe mit Erwerbszwecken und Firmenveranstaltungen:

Raum	Einheimische		Auswärtige	
	pro Tag	ab 2. Tag	pro Tag	ab 2. Tag
Turnhalle und Garderoben inkl. Duschen	80.-	60.-	100.-	75.-
Mehrzweckraum	80.-	60.-	100.-	75.-
Küche	40.-	30.-	80.-	60.-
Singsaal	50.-	35.-	70.-	55.-
Hartplatz (Roter Platz)	50.-	35.-	70.-	55.-
Teerplatz als Festplatz	50.-	35.-	70.-	55.-
Rasen	20.-	15.-	40.-	30.-
Schulzimmer als Kursräume	20.-	15.-	40.-	30.-
Werkraum Holz	20.-	15.-	40.-	30.-
Werkraum Metall	20.-	15.-	40.-	20.-
Flutlicht	.-	.-	20.-	20.-

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass dieser Anhang zusammen mit der Verordnung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amtsanzeiger-Nr. 54 vom 28. Dezember 2001 publiziert wurde.

4917 Melchnau, 28. Dezember 2001

Der Gemeindegeschreiber:


Martin Heiniger